



Allgemeine Bestellbedingungen der Gesellschaft MONTER DRAVOGRAD d.o.o.

Stand 5.7.2013

1. Allgemein, Bestellung und Auftragsbestätigung
 - 1.1 Die unten angeführten Allgemeinen Bestellbedingungen der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o. gelten für alle Bestellungen der Gesellschaft bzw. Lieferungen der Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o.
 - 1.2 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn sie der Lieferant/Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
 - 1.3 Die Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht, verbindet ihn nur dann, wenn er seine schriftliche Zustimmung dazu gegeben hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat oder falls er sie schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
 - 1.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung gelten nur dann, wenn sie von dem Besteller schriftlich bestätigt wurden.
 - 1.5 Beim Abschluss des Vertrages mit der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o. genehmigt und erkennt der Lieferant bzw. Auftragnehmer diese Allgemeine Verkaufsbedingungen im Sinne der Kenntnisse an, welche Sondervereinbarungen zwischen Einzelpersonen ergänzen und sind bindend.
2. Nutzungsrechte
 - 2.1 Der Lieferant/Auftragnehmer sichert dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;
Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden »Software« genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen.
3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen
 - 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
 - 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
 - 3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen.
 - 3.4 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, belasten die Versand- und Verpackungskosten den Lieferanten/Auftragnehmer. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferant/Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellzeichen beizufügen.

5. Rechnungen

- 5.1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen mit Abzug von 3,5 Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto fällig.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant/Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zu machen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7. Eingangsprüfungen

- 7.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- 7.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Lieferant/Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.
- 7.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Inanspruchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 7.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferant/Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8. Mangelhaftung

- 8.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Nummer 8.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Lieferant/Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 8.2 Führt der Lieferant/Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder, Minderung des Preises zu verlangen

oder, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 8.3 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird.
- 8.4 Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten/Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Besteller nicht zumutbar ist.
- 8.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem Artikel genannten Verjährungsfristen.
- 8.6 Soweit der Lieferant/Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Nummer 8.9 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 8.7 Der Lieferant/Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 8.8 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 8.9 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Punkt 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrenübergang.

9. Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht

9.1 Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für den Besteller von wesentlicher Bedeutung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

10.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

11. Materialbeistellungen

11.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind getrennt zu lagern, zu bezeichnen und getrennt zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung, usw.

12.1 Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung

zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

12.2 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13. Forderungsabtretung

13.1 Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

14. Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

14.1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Besteller die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

15. Verhaltenskodex

15.1 Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

15.2 Verstößt der Lieferant/Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

16. Ausfuhr und Außenhandel

16.1. Der Lieferant/Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts («Außenwirtschaftsrecht») zu erfüllen. Der Lieferant/Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN),
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code, und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert. Lieferantenerklärungen zum präferenzuellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten),

16.2 Verletzt der Lieferant/Auftragnehmer seine Pflichten nach 16.1, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

17. Ergänzende Bestimmungen

17.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Über eventuelle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Lieferant bzw. Auftragnehmer und der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o., dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen sind, oder über Streitigkeiten verbunden mit dem Vertrag, entscheidet das sachlich und örtlich zuständige Gericht (nach dem Sitz der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o.) in der Republik Slowenien.

18.2 Es gilt slowenisches materielles Recht.

19. Endbestimmungen

19.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auf unbestimmte Zeit bzw. bis sie mit neuen ersetzt werden.

19.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind bindend nur dann, wenn sie von der Gesellschaft Monter Dravograd d.o.o. und dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.

Monter Dravograd d.o.o.
Šentjanž pri Dravogradu, Juni 2013